



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

04.08.2022
2021-3055

Justizvollzugsverordnung (Änderung; Versetzungen in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft)

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Verbände	2
2.	Gerichte	2
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	3

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Verbände

Zürcher Anwaltsverband (ZAV)/Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich(DJZ)/Pikett Strafverteidigung Zürich (PSZ): Die Verbände begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Sie weisen jedoch auf die in Verwaltungsverfahren üblicherweise lange Verfahrensdauer hin und schlagen vor, bei solchen Versetzungsentscheiden die Rechtsmittel- und Vernehmlassungsfristen gesetzlich von 30 auf 10 Tage zu verkürzen. Zudem könnte für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht eine Ausnahme von den Gerichtsferien vorgesehen werden.

Sodann soll es gemäss den Verbänden möglich sein, dass die Verfahrensleitung im vorzeitigen Vollzug, d.h. vor Rechtskraft des Urteils, weitere Progressionen bewilligen kann (z.B. Ausgang, Urlaub, Arbeitsexternat). Die Verbände regen dazu eine umfassende Revision der JVV an.

2. Gerichte

Verwaltungsgericht (VGr): Das VGr ist der Ansicht, dass die geplante Regelung zur neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Widerspruch steht. Zudem sprechen das Beschleunigungsgebote, die beschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts und die parallele Zuständigkeit der Verfahrensleitung zur Versetzung in eine andere Strafanstalt gegen eine Behandlung von Verlegungsgesuchen auf dem verwaltungsrechtlichen Instanzenzug.

Konkret verweist das VGr auf BGer 1B_574/2021 vom 3. Dezember 2021. Darin hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Verfahrensleitung im Rahmen eines Haftentlassungsgesuchs eine Versetzung in eine andere Anstalt prüfen muss. Folglich muss die Verfahrensleitung nach Ansicht des VGr auch eine Versetzung anordnen können. Dadurch gibt es eine parallele Zuständigkeit der Verfahrensleitung und der Vollzugsbehörden und damit die Gefahr widersprüchlicher Entscheide. Zumindest müsste ein entsprechender Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit der Verfahrensleitung gemacht werden. Weiter verweist das VGr auf BGer 1B_636/2021 vom 21. Dezember 2021. Darin betone das Bundesgericht, dass die Verfahrensleitung aus Gründen der Verhältnismässigkeit zuständig sein muss, den offenen vorzeitigen Strafvollzug anzuordnen.

Obergericht (OG): Das OG begrüsst die vorgeschlagene Regelung, die der bisherigen Praxis entspricht. Auf Nachfrage lehnt das OG den vom VGr vorgeschlagenen Vorbehalt ab. Das vom Verwaltungsgericht angeführte Bundesgerichtsurteil verlangt von der Verfahrensleitung «die Möglichkeit einer Verlegung des Beschwerdeführers in eine andere Anstalt zu prüfen» (E. 5.8). Diesen Anforderungen kann durch Einholung eines Vollzugsberichts Rechnung ohne Weiteres getragen werden. Eine allfällige Versetzung würde sodann von der Vollzugsbehörde angeordnet.



B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

LS 331.1

Justizvollzugsverordnung
(Änderung vom)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006
wird wie folgt geändert:

Aufnahme und Entlassung

§ 129. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Amt entscheidet, in welchem Gefängnis die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Auslieferungshaft durchgeführt werden.

ZAV/DJZ/PSZ: Die Anordnung des offenen vorzeitigen Vollzugs als Ersatzmassnahme liegt in der Zuständigkeit der Verfahrensleitung. Die vorgeschlagene Regelung steht in der jetzigen Formulierung dazu im Widerspruch.

VGr: Wenn an der geplanten Regelung festgehalten werden soll, so muss § 129 Abs. 3 JVV zumindest um die parallele Zuständigkeit der Verfahrensleitung ergänzt werden.